

Einheitsschnittstellen zu Rechtssystemen am Beispiel von N-Lex

Doris Liebwald

Wiener Zentrum für Rechtsinformatik WZRI
d@liebwald.com

Schlagworte: N-Lex, EUROVOC, multilinguales juristisches Information Retrieval, Rechtsdatenbanken, Rechtssprache, Rechtstraditionen

Abstract: Dieser Beitrag demonstriert am Beispiel des neuen experimentellen Rechtsportals N-Lex und des in N-Lex integrierten EUROVOC The-saurus die typischen Probleme des multilingualen und verschiedene Rechtstraditionen überspannenden juristischen Information Retrie-val.

1. Einleitung

N-Lex ist ein Versuch des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der EG, ein gemeinsames Zugangsportal und somit vereinfachten Zugang zu den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EU zu schaffen. Das Portal befindet sich noch im experimentellen Stadium, steht jedoch seit April 2006 für alle Testwilligen online zur Verfügung¹ und eignet sich hervorragend zur Darstellung der aktuellen Problematik des multilingualen und länderübergreifenden juristischen Information Retrieval in der EU.

Über eine einheitliche N-Lex Suchmaske können derzeit die offiziellen Rechtsdatenbanken von 22 Ländern abgefragt werden. Eine an N-Lex gestellte Suchanfrage wird unverändert an das jeweilige nationale System weitergeleitet, das vom nationalen System zurück gelieferte Ergebnis in Folge im Hauptframe der N-Lex Site angezeigt. N-Lex hat somit vier zentrale Problemstellungen zu bewältigen: (1) Multilingualismus, (2) die Mannigfaltigkeit der nationalen Rechtssysteme und Rechtstraditionen, (3) die technische Vielfalt der abzufragenden Retrieval Systeme und (4) die Unterschiedlichkeit der Benutzer und ihrer Informationsbedürfnisse.

¹ Siehe <http://eur-lex.europa.eu/n-lex/>.

1.1 Multilingualismus

Die nunmehr 27 Mitgliedstaaten umfassende EU anerkennt aktuell 23 Sprachen als offizielle Amtssprachen. Der N-Lex Benutzer kann derzeit aus 20 Sprachen jene wählen, in der die Suchmaske, einige Zusatzinformationen („Länderinformation“) und die Hilfetexte für ihn angezeigt werden sollen. Die Rechtstexte selbst liegen jedoch nur in der/den jeweiligen Landessprache(n) vor. Ein Benutzer ist somit nur dann in der Lage eine adäquate Suchanfrage zu formulieren und das Ergebnis zu bewerten, wenn er ausreichende Kenntnisse der Zielsprache besitzt. Der implementierte und in Kapitel 1.5 näher beschriebene multilinguale EUROVOC Thesaurus schafft hier kaum Abhilfe, da er sich ausschließlich auf europäische Terminologie stützt und nationale Begriffe und deren Ausprägungen nicht berücksichtigt.

1.2 Die Vielfalt der nationalen Rechtssysteme

Die Informationen „über“ die nationalen Rechtssysteme, die „Länderinformationen“, sind bescheiden, der Benutzer wird mit zahlreichen Fragen wie Authentizität, Vollständigkeit, Aktualität, Dokumenthierarchien, Dokumentstrukturen und Beziehungen zwischen Dokumenten und Rechtsakten alleine gelassen.

Wählt der (fremde) Benutzer nun zB die Länderinformation für Österreich, so erhält er zuerst eine Zusammenfassung aller Inhalte des Rechtsinformationssystems des Bundes RIS. Erst wenn der Benutzer tiefer scrollt, kann er etwa in der Mitte des Textes den unscheinbaren aber korrekten Satz: *„der Nutzer kann über N-Lex das konsolidierte österreichische Bundesrecht abfragen“* finden. Hier sollte der Benutzer auch wieder aufhören zu lesen, anderenfalls ihn der eingerückte Folgesatz in mehrfacher Hinsicht verwirren würde: *„Stichwortsuche im VolltextN-Lex ermöglicht eine Suche über alle im Rechtsinformationssystem veröffentlichten Rechtsnormen: Bundes- und Landesrecht, einschließlich der Landesgesetzblätter, Begutachtungsentwürfe und Regierungsvorlagen, Gemeinderecht, Judikatur der Gerichte, Erlässe der Ministerien und Entscheidungen unabhängiger Verwaltungsbehörden.“* Faktum ist, dass an N-Lex gestellte Suchanfragen zum Mitgliedsstaat Österreich zumindest derzeit ausschließlich an die RIS Teildatenbank „Bundesrecht/Geltende Fassung“ weitergegeben werden. Selbst wenn der Benutzer dies jedoch herausfinden sollte, so bleiben dennoch einige Fragen offen: ist die Sammlung bezüglich des Bundesrechts komplett und aktuell? Handelt es sich um authentische Texte? Ist Landesrecht in

Österreich von unwesentlicher Bedeutung? Alle diese Fragen müssen mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden.

Im nächsten Schritt mag der Benutzer auf die in der Suchmaske angebotenen Dokumententypen stoßen. Diese liegen jedenfalls nur in deutscher Sprache und ohne jegliche weitere Hilfestellung vor. Somit bleibt dem Benutzer nur noch die Stichwortsuche entweder im Volltext oder im Titel des Dokuments. Eine Suche im Titel setzt bereits eine gewisse Kenntnis des gesuchten Dokuments voraus. Doch selbst bei guter Begriffswahl und Titelsuche wird der Benutzer über die Vielzahl der Ergebnisdokumente und das Vorliegen von § 0 Dokumenten verwundert sein. Im RIS sind nämlich, um verschiedene zeitliche Versionen darstellen zu können, Normen nicht in ihrer Gesamtheit, sondern aufgegliedert in ihre einzelnen Paragraphen bzw Artikel abgelegt. § 0 Dokumente enthalten wesentliche Metadaten zur jeweiligen Norm. Letztendlich fehlt es dem Benutzer auch an notwendigen Informationen über den Kontext des Ergebnisdokuments. Ohne fundierte Kenntnisse des jeweiligen Rechtssystems ist er nicht in der Lage, das Ergebnis zuverlässig zu beurteilen, zu interpretieren und zu verwerten.

A common gateway to national law

[CS](#) [DA](#) [DE](#) [EL](#) [EN](#) [ES](#) [FR](#) [IT](#) [LV](#) [LT](#) [HU](#) [MT](#) [NL](#) [PL](#) [PT](#) [SK](#) [SL](#) [FI](#) [SV](#)

EXPERIMENTAL
About N-Lex | Help | FAQ | Write to us

EUROPA > EUR-Lex > N-Lex > Austria

RIS

RIS / Consolidated legislation

Text contains "sportstätten"

| | Modify search | New search |
|---|-----------------------|---|
| | 35 Dokumente gefunden | |
| | Nr. | Datenbank Größe |
|  | 1 § 1 | Ausbildungsvorschriften Lehrb. Denkmal-, Fassaden-, Gebäudereiniger BND 12524 |
| | 2 Art. 1 § 1 | Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 BND 4036 |
| | 3 Art. 1 § 9 | Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 BND 2527 |
| | 4 Art. 1 § 10 | Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 BND 4466 |
| | 5 § 3 | Kompostverordnung BND 9927 |
| | 6 Anl. 4 | Kompostverordnung BND 25101 |
| | 7 § 0 | Kündigungsschutz für Sportstätten, Kinderspielplätze u.a. BND 1638 |
| | 8 § 0 | Kündigungsschutz für Sportstätten, Kinderspielplätze u.a. BND 1590 |
| | 9 Art. 1 | Kündigungsschutz für Sportstätten, Kinderspielplätze u.a. BND 1579 |
| | 10 Art. 1 | Kündigungsschutz für Sportstätten, Kinderspielplätze u.a. BND 1514 |
| | 11 Art. 2 | Kündigungsschutz für Sportstätten, Kinderspielplätze u.a. BND 1219 |
| | 12 Anl. 1 | Lehrplan - Leibesübungen AHS (Oberstufe) u.a. BND 26217 |
| | 13 Anl. 1/1 | Lehrpläne - Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern BND 42583 |
| | 14 Anl. 2/1 | Lehrpläne - Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern BND 26484 |
| | 15 Anl. 2/2 | Lehrpläne - Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern BND 22759 |
| | 16 Anl. 2/3 | Lehrpläne - Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern BND 18186 |
| | 17 Anl. 2/8 | Lehrpläne - Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern BND 19385 |

Abbildung 1: N-Lex Ergebnisliste/RIS

1.3 Die Vielfalt der technischen Systeme

N-Lex fragt mit einer einzigen, einheitlichen Suchmaske derzeit 22 verschiedene technische Systeme ab. Die Suchmaske ermöglicht eine Suche im Volltext, im Dokumenttitel, eine Auswahl des Dokumenttyps, die Angabe der Dokumentnummer sowie eine zeitliche Festlegung. Nicht alle Felder funktionieren für alle Länder. Bzgl einer Recherche im österreichischen RIS ist zB die Dokumentnummer ausgeblendet, dort wo eine Suche mit Dokumentnummer möglich ist, besteht kaum Unterstützung betreffend der notwendigen Eingabeformate. Zum Feld Datum merkt der Hilfetext lapidar an, dass es sich hier um das Datum der Unterzeichnung und nicht um das der Veröffentlichung handelt und dass von der Benutzung des Feldes abgeraten wird, „da die Gefahr besteht, keine Antwort zu erhalten.“ Und tatsächlich, eine Verwendung dieses Feldes führt zwar nicht zu einem Null-, aber zumindest bzgl des österreichischen RIS zu einem schlichtweg unerklärlichen Resultat. Dokumentnummer und Datum sind nun jedoch für Juristen keine unwesentlichen Kriterien.

The screenshot shows the N-Lex search interface. At the top, there is a navigation bar with the text "A common gateway to the legal systems of the EU" and a list of country codes: DE, ES, FR, IT, LV, LT, HU, MT, NL, PL, PT, SK, SL, FI, SV. Below this is the word "EXPERIMENTAL" and the text "About N-Lex | Help | FAQ | Write to us". The main navigation path is "EUROPA > EUR-Lex > N-Lex > Austria".

The search interface is titled "RIS / Consolidated legislation". It contains several search criteria sections:

- Text (Full text search) ?**: A search box containing "sportstätten" with a "Find" button and a "eurovoc" label.
- or**: A search box with a "Find" button and a "eurovoc" label.
- or**: A search box with a "Find" button and a "eurovoc" label.
- with**: A search box with a "Find" button and a "eurovoc" label.
- Title (Search in document titles only) ?**: A search box with a "Find" button and a "eurovoc" label.
- Document type ?**: A search box with a "Find" button.
- Document number**: A search box with a "Find" button.
- Date of document ?**: A search box with "from" and "to" labels, and sub-fields for Year, Month, and Day.
- Other criteria**: A section with "Submit" and "Delete" buttons.

On the left side, there is a "RIS" label and a small map of Austria. Below the map is a "Practical tips" box with the text: "Click on ? to get more information about a particular field and specific examples. The fields in grey are not available for searches in the selected collection."

Abbildung 2: N-Lex Suchmaske/RIS

Eine an N-Lex gestellte Suchanfrage, bei der es sich in Ermangelung anderer Möglichkeiten in der Regel um eine Stichwortsuche im Volltext oder

Titel handeln wird, wird unverändert an das jeweilige System weitergegeben, der Benutzer erhält aber keine Information über die technischen Funktionalitäten und Eingabeerfordernisse. Der deutsche N-Lex Hilfetext zur Abfrage des österreichischen RIS gibt an: *„Substantive und Adjektive nur im Singular und Nominativ eingeben. Verben bitte nicht konjugieren. Die Suchmaschine findet die verschiedenen Formen der Wörter“* und empfiehlt die Verwendung eines „+“ als Platzhalter. Der englische Hilfetext stellt darüber hinaus fest, dass Suchworte in Französisch eingegeben werden müssen. Diese Angaben sind allesamt unrichtig. Das RIS führt eine exakte Stringsuche durch, findet selbständig keine Wortvarianten und Suchanfragen müssen natürlich in deutscher Sprache erfolgen.“ Mit der trial-and-error Methode wird der Benutzer weiters feststellen, dass ein Leerzeichen als Boole'sches UND interpretiert wird.

Begibt sich nun ein Benutzer mit dem Begriff „Datenschutzgesetz“ auf die Suche, so erhält er bei einer Titelsuche 66, bei einer Volltextsuche 117 Dokumente; bei der Suche mit dem Begriff „Datenschutz*“ bei einer Titelsuche 125, bei einer Volltextsuche 932 Dokumente. Ein mit dem RIS vertrauter Benutzer wird sich nicht verwirren lassen, ihm ist bekannt, dass das Gesetz aufgegliedert in Subeinheiten dokumentiert ist und er wird nun einfach einen beliebigen Paragraphen aus dem Datenschutzgesetz wählen um, wie im RIS, daraus eine konsolidierte Fassung aufzurufen. Der Link „Geltende Fassung“ wird vom RIS auch tatsächlich mitgeliefert, funktioniert über N-Lex jedoch nicht. Der Benutzer ist also nicht in der Lage, über N-Lex eine Gesamtversion, eine komplette und konsolidierte Fassung der jeweiligen Norm, aufzurufen. Es bleibt ihm somit nur, alle gewünschten Dokumentationseinheiten einzeln aufzurufen oder zur Suchmaske zurückzukehren und konkretere Stichworte hinzuzufügen. Dies setzt natürlich Detailwissen zur jeweiligen Norm voraus.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Schriftgröße der aus dem RIS gelieferten Ergebnisdokumente bei weitem zu gering ist, eine Vergrößerung der Schrift über die Browserfunktionen jedoch dazu führt, dass auch die Schriften in den anderen N-Lex Frames vergrößert werden, überlappen und die weitere Navigation beeinträchtigen. Das Feld Dokumenttyp erlaubt zudem keine Umlaute (Geschäftsordnung, BPräs.).

Es zeigt sich somit deutlich, dass 22 verschiedene Systeme, die sich auch in Interface und technischen Funktionalitäten, der Dokumentenaufbereitung und den Dokumentstrukturen sowie in Sprachen und Inhalten unterscheiden, nicht so einfach über ein starres, gemeinsames Portal und eine einzige Suchmaske gebrochen werden können. Selbst für das juristische Information Retrieval typische Funktionen können in verschiedenen Daten-

banken sehr unterschiedlich realisiert sein, bereits geringfügige technische Änderungen von nationalen Systemen können erheblichen Einfluss auf das Ergebnis einer N-Lex Recherche nehmen. Nationale Rechtsdatenbanken spiegeln auch in technischer Hinsicht zu einem gewissen Grad das zugrunde liegende Rechtssystem wider und sind keine reinen Zufallsresultate, sondern an die jeweilige Rechtstradition und Praxis angepasst. N-Lex hingegen reduziert durch die Vereinheitlichung wichtige länderspezifische Funktionalitäten, Metadaten und zT auch Inhalte, ohne dies jedoch dem Benutzer zur verdeutlichen. Ganz im Gegenteil, die N-Lex Startseite schreibt fälschlicher Weise eventuelle Mängel jedenfalls den nationalen Betreibern zu: *„Die Suchmöglichkeiten und -ergebnisse werden ausschließlich durch die nationalen Sites bestimmt.“* Nationale Systeme bieten im Allgemeinen anspruchsvollere und an die jeweiligen Erfordernisse angepasste Suchmöglichkeiten, korrektere und weniger irreführende Informationen und auch höhere Funktionalität bezüglich der Anzeige von Ergebnislisten und Dokumenten.

1.4 Die Benutzerperspektive

Die Zielgruppe von N-Lex ist unklar, somit konnten auch die Perspektiven der unterschiedlichen Benutzergruppen weitgehend ausgeklammert werden. Auf Seite des Benutzers werden jedenfalls nicht nur entsprechende Sprachkenntnisse, sondern auch ein fundiertes Wissen über das jeweilige Rechtssystem, idealer Weise auch Erfahrung mit den Tücken des Information Retrieval vorausgesetzt. N-Lex trägt aus Blickwinkel des Bürgers weder zu höherer Transparenz der nationalen Rechtsordnungen, noch zur Lösung von alltäglichen Rechtsfragen, die etwa bei Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat auftreten, bei. Das System kann somit nur an Fachkreise gerichtet sein. Da sich N-Lex inhaltlich primär an konsolidiertem Bundesrecht, dies gilt nicht nur bzgl Österreich, orientiert und die jeweiligen Rechtsordnungen somit nur sehr unvollständig wiedergibt, bleiben als potentielle Benutzer primär die EU-Institutionen selbst, etwa zur Nachvollziehung von Umsetzungsmaßnahmen² oder zur Auffindung von

² Es ist in diesem Zusammenhang auf das EULEX III Projekt zu verweisen, das auf die unmittelbare Zugänglichkeit zu den die europäischen Richtlinien umsetzenden nationalen Rechtsakten per Link im Rahmen eines gemeinsamen Portals zum EU-Recht abzielte. Das Projekt, dessen Vorarbeiten mit EULEX I bereits 1995 starteten, scheint jedoch um 2003 an Priorität verloren zu haben. Siehe insb die Zwischenberichte in den Ratsdokumenten 8055/03 (22/05/2003) und 9825/05 (06/06/2005) sowie eine Niederschrift eines Vortrages von *Albrecht Berger* ("EULEX

anderen in EU-Texten enthaltenen Verweisen auf nationale Rechtsakte und ggf auch nationale dokumentarische sowie die Gesetzgebung unterstützende Stellen. Zur Interpretation von Rechtstexten oder abschließenden Beurteilung der Rechtslage sind die aus N-Lex zu gewinnenden Informationen nicht ausreichend. Der Benutzer ist besser damit beraten, die Information möglichst nahe an der originären Quelle, also direkt im Zielsystem zu suchen.

1.5 Exkurs: N-Lex und der EUROVOC-Thesaurus

EUROVOC ist ein multilingualer und multidisziplinärer Thesaurus, der ursprünglich zur Indexierung der dokumentarischen Informationen der EU-Institutionen erstellt wurde und derzeit etwa 6500 Begriffe für jede der 21 berücksichtigten Sprachen umfasst.³ Der Thesaurus beruht auf europäischer Terminologie und weist einen gewissen Schwerpunkt in Richtung parlamentarischer Aktivitäten auf.

Die Europäische Rechtsterminologie weist nun grobe Unterschiede zu den nationalen Rechtssprachen auf, genauso wie sich auch die einzelnen nationalen Rechtssprachen in mehr oder weniger starkem Ausmaß unterscheiden. Man bedient sich abweichender Begrifflichkeiten und selbst sprachlich gleiche oder ähnliche Wörtern können im Detail sehr unterschiedliche Bedeutungen aufweisen und an unterschiedlichen Stellen des jeweiligen Begriffsnetzes aufscheinen. Zudem kann sich auch die Einordnung und Vernetzung der einzelnen und vielleicht durchaus ähnlichen Begrifflichkeiten sehr unterschiedlich gestalten. Diesen Sonderformen der Polysemie, wobei die Mehrdeutigkeit von Begriffen bereits innerhalb einer Rechtsordnung und Sprache Probleme bereiten kann, wird in der Rechtstheorie durch die strikte Trennung von Wort und Begriff Rechnung getragen, dies wird jedoch im Information Retrieval bisher nicht ausreichend anerkannt.⁴

Project: Access to the Texts of National Measures Implementing Community Directives) in *Nurcombe, J.V.* (Hrsg): *Accessing EU Documents: New Initiatives and Developments from the EU Institutions*, Proceedings of a one-day seminar with EIA (London, June 2003), SCOOP, London 2003, 39–55.

3 Auch EUROVOC ist ein Produkt des Amtes für Veröffentlichungen der EG. Weitere Informationen über Struktur und Entwicklung des Thesaurus sind auf <http://eurovoc.europa.eu> zu finden.

4 Detaillierter *Liebwald, D.*: *Semantic Spaces an Multilingualism in the Law: A Challenge to Legal Knowledge Management*, in: *Proceedings of the ICAIL/LOAIT Workshop 2007*, Stanford University/CA, 131–148.

Der EUROVOC-Thesaurus wurde nun auch in N-Lex integriert. Hier hat der Benutzer im Rahmen der Stichwortsuche die Möglichkeit, entweder durch die 6500 Begriffe zu browsen, oder aber über ein kleines Suchfeld einen passenden Deskriptor in der Ausgangssprache zu suchen und sich diesen automatisch in die Zielsprache übersetzen und in das Suchformular eintragen zu lassen. EUROVOC bietet jedoch nur europäische Begriffe und die nationalen Systeme führen im Gegenzug in den überwiegenden Fällen eine einfache Stringsuche, ggf ergänzt mit diversen automatischen Stemming-Methoden, durch. Dadurch kann man im Ergebnis nur von Zufallstreffern sprechen.

So bietet EUROVOC zB den Begriff „Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis“ als Übersetzung des englischen Begriffs „protection of communications“ an. Wird nun der Begriff „Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis“ per click übernommen und eine N-Lex Suche über das eine Stringsuche durchführende österreichische RIS gestartet, so geht die Suche ins Leere. Diese Kombination kommt in den Dokumentationseinheiten des RIS nicht vor. Über das deutsche Juris System gelangen mit derselben Suchanfrage 22 Treffer. Als weiteres Beispiel kann der englische Begriff „personal data“, von EUROVOC übersetzt mit „persönliche Daten“, dienen. Das Österreichische Datenschutzgesetz verwendet nun aber, genauso wie die zugrunde liegende Datenschutzrichtlinie 1995/46/EG, den Begriff „personenbezogene Daten“. Dies führt dazu, dass mit dem aus EUROVOC übernommenen Begriff „persönliche Daten“ im RIS durchaus Ergebnisse erzielt werden, nicht jedoch die relevanten, sondern alle jene Dokumente die evtl in ganz anderem Zusammenhang und anderer Bedeutung die Worte „persönliche“ und „Daten“ enthalten. Selbst wenn EUROVOC jedoch den Begriff „personenbezogene Daten“ liefern würde, wäre zu beachten, dass damit der offensichtlich häufige (232 RIS-Dokumente) Genetiv/Plural, also „personenbezogener“, und der beinahe ebenso häufige (204 RIS-Dokumente) Akkusativ/Plural, also „personenbezogenen“ im RIS nicht mitgesucht wird, ähnliches gilt natürlich für „persönlicher/n“ etc. Das Konzept „Datenschutz“ selbst kennt EUROVOC nicht, bietet aber zB „Datenrecht“ („data-processing law“) an. Datenrecht? „Datenrecht“ ist nun weder in Deutschland noch in Österreich ein gängiger Rechtsbegriff, die Suche bleibt sowohl in Juris als auch im RIS erfolglos.⁵

5 Siehe auch die Beispiele und Vorschläge bei *Lesmo, L. et al: The next EUR-Lex: What Should Be Done for the Needs of Lawyers Belonging to Different National Legal Systems? Proceedings of the JURIX 2005 EU-Info Workshop, Brussels 2005* (<http://www.di.unito.it/~guido/PS/jurixWorkshopPaper.pdf>).

English**protection of privacy****MT (1236) rights and freedoms**UF right to privacyBT1 rights of the individualNT1 breach of domicileNT1 protection of communicationsRT data-processing law (3236)RT personal data (3236)**Deutsch****Schutz der Privatsphäre****MT (1236) Rechte und Freiheiten**UF Recht auf Respektierung der PrivatsphäreBT1 Recht des EinzelnenNT1 Unverletzlichkeit der WohnungNT1 Brief-, Post- und FernmeldegeheimnisRT DatenrechtRT persönliche Daten**Abbildung 3: N-Lex/EUROVOC**

Die Verwendung des EUROVOC in N-Lex setzt falsch voraus, dass jeder-mann den exakt gleichen Wortlaut verwendet um Gleiches auszudrücken, und dass gleichen Wörtern immer die gleiche Bedeutung zugemessen wird. Dies bedeutet allerdings nicht, dass EUROVOC an sich ein schlechter The-saurus ist, er ist jedoch ein Indexierungstool und erlaubt primär die Auffin-dung derart indexierter Dokumente und müsste für ein Volltext Retrieval um linguistische Komponenten, insb zur Erkennung von Wort- und Be-griffsvarianten ergänzt, für ein länderübergreifendes Retrieval zusätzlich um nationale Begriffsnetze erweitert werden.

2. Schlusswort

In seinem heutigen Stadium weist N-Lex zahlreiche inhaltliche und tech-nische Defizite auf, Unterschiede in den umfassten nationalen Rechtssyste-men und technischen Systemen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Manche der hier dargestellten Mängel sind altbekannt und nahezu trivial, verursachen aber im juristischen Information Retrieval für den Benutzer nach wie vor schier unlösbare Probleme.⁶ Um ein System wie N-Lex, das

⁶ So wurden bereits im Rahmen des EULEGIS (European Legal Information in a Structured Form) Projektes (1999–2001), das Teil des Telematics Application Programme der Europä-ischen Kommission war, die wesentlichen Hindernisse des multilingualen und länderübergrei-fenden juristischen Information Retrieval identifiziert, die Ergebnisse des Projektes wurden jedoch nie (kommerziell) verwertet. Zu den EULEGIS reports siehe <http://www.it.jyu.fi/raske/publications.html> und insb *Lyytikäinen, V. et al: Challenges for European Legal Information*

Sprachgrenzen und nationale Rechtstraditionen überwinden will, zu einer funktionsfähigen Anwendung zu entwickeln, bedarf es der Integration von Expertenwissen betreffend der europäischen und nationalen Rechtssysteme und Rechtsbegrifflichkeiten genauso wie bzgl der technischen Systeme und linguistischen Probleme, einer gewissen Liebe zur Exaktheit und zum Detail und in jedem Fall auch eines enormen intellektuellen wie auch manuellen Arbeitsaufwands. N-Lex ist jedoch vorerst nur als Experiment gedacht und bietet nicht nur einen ersten gemeinsamen Zugangspunkt zu den nationalen Rechtsordnungen, sondern auch eine ideale Basis, die studiert und verbessert werden kann.

Retrieval, in: *Galindo/Quirchmayer* (Hrsg): Proceedings of the IFIP 8.5 Working Conference on Advances in Electronic Government, Universidad the Zaragoza 2000, 121–132 und *Lyytikäinen, V. et al*: Graphical Information Models as Interfaces for Web Document Repositories, in: Di Gesù et al (Hrsg): Proc. of the AVI 2000, ACM Press, New York 2000, 261–265.